

Dirk Fabricius, Folter und unmenschliche Behandlung in Institutionen; Feldeffekte und Schuldfähigkeit als kriminogene Faktoren, merus-verlag, Oktober 2006, 197 Seiten, 17,90 EUR

_____ Rechtsanwalt Andreas Mroß, Fachanwalt für Strafrecht

Professor Fabricius und andere Autoren setzen sich anhand realer und nachgebildeter Fallgestaltungen kritisch und mit frischem Blick mit ausgewählten Fragestellungen der Kriminologie auseinander. Über eine Befassung mit dem Verbrechensbegriff und der Auseinandersetzung mit Kriminalitätstheorien wenden sich die Autoren einer intensiven Analyse des Schuldbegriffes zu. Der Fokus richtet sich schließlich – nicht ohne sich der Problematik von Gewalt und Aggression zu widmen – auf eine genauere Betrachtung der Entstehung von Kriminalität in (totalen) Institutionen. Der theoretische Diskurs ist eingefasst in konkrete Fallgestaltungen, die in einem gesonderten Teil auch als Fälle mit Lösungsskizzen und als methodisch-thematische Betrachtung Bearbeitung finden.

Die Arbeitsgruppe um Fabricius hat sich zunächst nur mit der durch den Fall *Daschner* ausgelösten Folterdebatte befassen wollen, dann aber auf Grund des öffentlichen Interesses die Untersuchung auch auf die Folterfälle in dem irakischen Gefängnis Abu Ghraib erstreckt. Für weitere Beispielfälle aus anderen Bereichen institutionellen Eingebundenseins (Polizei, ärztlicher Bereitschaftsdienst, Erziehungsberatungsstelle) werden in Erweiterung des Spektrums Beispielfälle gebildet und bearbeitet.

Wie kann es zu den kriminellen Verhaltensweisen der jeweiligen Protagonisten kommen – also bei Personen, die die üblicherweise zu erwartenden Persönlichkeitsmerkmale, Einstellungen, Haltungen oder dergleichen nicht aufweisen? Wolfgang Daschner beispielsweise dürfte eher unverdächtig sein, zuvor bereits eine (erwähnenswerte) kriminelle Karriere entwickelt zu haben.

Bei dieser Fragestellung gerät der Blick schnell auf die Erkenntnis, dass eine umfassende Beleuchtung des gesamten sozialen Raumes der Betroffenen und der Situation erforderlich ist, in dem sich die fraglichen Ereignisse zugetragen haben.

Wie nehmen die Betroffenen ihr Umfeld subjektiv wahr? Wie erleben und bewerten sie die Gegebenheiten ihres Umfeldes und welche Schlüsse ziehen sie daraus?

Es wird durch die von Fabricius stringent aufgebaute Argumentation auch für den Praktiker deutlich, dass die konventionelle Annäherung an die Frage nach dem Zustandekommen bestimmten Verhaltens in konkreten Situationen unter strenger Anwendung des strafrechtlichen Grundsatzes der „Individualisierung des Bösen“ (S. 71) nicht zu lösen ist.

Die angesichts dessen gewählte Herangehensweise kann im Rahmen einer Buchbesprechung nicht abschließend dargestellt werden, sodass hier – ohne den Gedankengang insgesamt zu vernachlässigen – lediglich einige besondere Aspekte herausgestellt werden sollen.

Wie zuvor schon am Verbrechensbegriff (S. 13 ff.) wird instruktiv die bei genauer Betrachtung wenig überzeugende Verwendung des Begriffes der „Schuld“ im Strafrecht offenbart (S. 36 ff.). Das Schuldprinzip, mit Verfassungsrang ausgestattet (BVerfGE 20, 323 – „nulla poena sine culpa“) und vom BGH dahingehend definiert, dass schuldhaftes Verhalten dann vorliege, wenn sich der Täter „für das Unrecht entschieden hat, obwohl er sich rechtmäßig verhalten, sich für das Recht hätte entscheiden können“ (BGHSt 2, 194, 200), findet seinen besonderen Niederschlag im Zusammenhang mit den Fragen nach etwaigen Beeinträchtigungen der Einsichts- und/oder der Steuerungsfähigkeit (§§ 20, 21 StGB).

Einmal unterstellt, dass es „den freien Willen“ überhaupt gibt (damit die Ergebnisse namhafter Neurowissenschaftler einmal außer Acht gelassen, S. 38), wird im Strafrecht allenthalben auf das Können eines „Durchschnittsmenschen“ abgestellt und damit „die Individualisierung des Täters vollkommen aufgegeben“, obwohl es um die konkrete Schuld eines konkreten Menschen und eben nicht um die eines Durchschnittsmenschen geht“ (S. 38).

Insbesondere wendet sich die Untersuchung dann zu Recht einer genaueren Betrachtung der Frage nach einer etwaigen Beeinträchtigung der Steuerungsfähigkeit zu (S. 42 ff.), die im Lichte psychoanalytischer Begrifflichkeiten wie zum Beispiel dem „inneren Konflikt“ (S. 43) und dem „dynamischen Unbewussten“ (S. 44) betrachtet wird. Das „Innere normative System“ und die Frage nach der Entwicklung eines „moralischen Urteils: (der) Einsicht in das Unrecht“ (S. 46 ff.) fördern spannende Überlegungen zur Entstehung der Fähigkeit, sein Handeln steuern zu können (Steuerungsfähigkeit), zu Tage.

In diesem Zusammenhang werden zwei klassische Untersuchungen zu Gehorsam und Konformität herangezogen. Die Experimente von Milgram und Zimbardo (Stanford-Prison-Experiment), die zum Repertoire eines jeden Strafrechtlers gehören sollten, erhellen in diesem Zusammenhang wichtige Aspekte.

Interessant – und für die Praxis der Strafverteidigung sicher weiter fruchtbar zu machen – ist die von *Fabricius* in diesem Zusammenhang gezogene Parallele in die Sozialpsychologie. Der dort entlehnte Begriff des „Feldes“ und der „Feldwirkung“ wird ins Blickfeld gerückt. Diese Begrifflichkeiten gehen über die Beachtung der allgemeinen soziokulturellen oder rein kulturellen Faktoren hinaus (S. 9).

Insofern werden sie meines Wissens erstmals für die Kriminalwissenschaft fruchtbar gemacht.

Für die Beantwortung der Fragen um die Entstehung von Kriminalität in (totalen) Institutionen sowie den Fragen, wie diese weniger total gestaltet werden können, ist nach konsistenter Argumentation das Augenmerk zunächst auf die konkrete Struktur des jeweiligen sozialen Raumes zu richten.

In logischer Konsequenz wendet sich *Fabricius* sodann der Problematik der Wahrnehmungs- und Bewertungsstörungen bei den Protagonisten zu. Zum einen (S. 116) wird der Bereich Gehorsam und Konformität und zum zweiten (S. 118) der Bereich der gegen sich selbst empfundenen Ungerechtigkeit und eigener Überforderung bearbeitet.

Fabricius setzt sich mit grundlegenden Fragen ethischer und rechtlicher Abwägung auseinander und hilft, diese mit Blick auf die Hintergründe und Ursachen kriminogenen Verhaltens zu schärfen. Dennoch handelt es sich hier um kein klassisches Kriminologiebuch. Die dargestellte Sichtweise auf die Dinge durch die Einführung der Begriffe des „Feldes“ und der „Feldwirkung“ ist eine besonders spannende Herangehensweise an die Dinge. Insbesondere auch die Auseinandersetzung mit den Begriffen Kriminalität und Schuld (und Aggression und Gewalt) eröffnet neue Perspektiven.

Problematisch ist allerdings die wenig übersichtliche Darbietung des Stoffes, die alles andere als „mundgerecht“ ist, obwohl die Verlagsankündigung das Gegenteil erhoffen lässt. Es ist schon Geduld gefragt, die allerdings belohnt wird. Auch fällt die Arbeit im Kapitel 13 (Folter, Wahrheit, Versöhnung) von der zuvor dargebotenen Qualität deutlich ab: Warum erst im Schlusskapitel eine Auseinandersetzung mit dem Begriff der Folter erfolgt, erschließt sich mir weder methodisch noch inhaltlich. Leider haben auch Überlegungen zur Unzulässigkeit von Rechtfertigungserwägungen von Staatsfolter (S. 154 ff.) nur Randcharakter; hier habe ich mehr erhofft. Nicht überzeugend sind die Erwägungen zur Wahrheitsfindungskommission (S. 166) und zur kriminalpräventiven (Teil-) Umgestaltung der Gesellschaft in Richtung einer sog. „Whistleblower-Mentalität“ (S. 170).

Allerdings gestaltet sich *Fabricius'* Suche nach Antworten weit überwiegend als spannende Denkaufgabe. Und es sind die Denkaufgaben, die nicht nur den Geist erfrischen, sondern – mehr als jedes „Rezeptbuch“ – neue Herangehensweisen eröffnen (können).

Redaktion: RA Dr. Ferdinand Gillmeister, RA Dr. Klaus Leipold, RA Werner Leitner, RA Michael Rosenthal.

Schriftleitung: RA Dr. Klaus Leipold, RA Michael Rosenthal. Urteilsensendungen bitte an folgende Anschrift: RA Michael Rosenthal, Bismarckstr. 61, 76133 Karlsruhe, rosenthal@strafo.de; Aufsatzmanuskripte bitte an folgende Anschrift: RA Dr. Klaus Leipold, Briener Straße 56, 80333 München, leipold@strafo.de.

Manuskripte: Der Verlag haftet nicht für unverlangt eingesandte Manuskripte. Die Annahme zur Veröffentlichung erfolgt schriftlich. Mit der Annahme überträgt der Autor dem Verlag das ausschließliche Verlagsrecht. Eingeschlossen sind insbesondere die Befugnis zur Einspeisung in eine Datenbank sowie das Recht der weiteren Vervielfältigung. Nach Ablauf eines Jahres verbleibt dem Autor die Befugnis, anderen Verlagen eine einfache Abdruckgenehmigung zu erteilen. Das Nachdruckhonorar steht dem Autor zu.

Urheber- und Verlagsrechte: Alle Rechte zur Vervielfältigung und Verbreitung einschließlich der Mikroverfilmung sind dem Verlag vorbehalten. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen.

Allgemeines: Leitsätze des Gerichts sind mit (Ls) gekennzeichnet, solche der Schriftleitung mit (Red).

Anzeigenverwaltung: sales friendly Verlagsdienstleistungen, Siegburger Str. 123, 53229 Bonn, Telefon: 0228/97898-10, Fax: 0228/97898-20. Anzeigenpreise auf Anforderung. Ihre Ansprechpartnerin: Bettina Roos. Es gilt Anzeigenpreisliste Nr. 10 vom 1.1.2005.

Erscheinungsweise: Monatlich, jeweils zur Monatsmitte.

Bezugspreis: Jährlich 136,- € (inkl. Mehrwertsteuer) zzgl. Versandkosten. Für Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft Strafrecht des DAV ist der Bezug der Zeitschrift im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Bestellungen: Über jede Buchhandlung und beim Verlag. Abbestellungen müssen 6 Wochen zum Jahresende erfolgen.

Verlag: Deutscher Anwaltverlag, Wachsbleiche 7, 53111 Bonn, Tel.: 0228/91911-0, Fax: 0228/91911-23, E-Mail: kontakt@anwaltverlag.de.

Lektorat: Bettina Schwabe.

Druck: Hans Soldan Druck GmbH, 45356 Essen.

ISSN 0947-9252.